



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 20.04.2016
Name Referat 55 / 56

Erforderliche Informationen für einen Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatschG bei Betroffenheit streng geschützter Arten

Ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatschG von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatschG ist an das zuständige Naturschutzrechtsreferat (RP Stuttgart, Ref. 55, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart oder per Email an Abteilung5@rps.bwl.de) unter Beilegung folgender Informationen zu richten:

- Vorhabenbeschreibung inklusive Kartendarstellung.
- Darstellung der Erfassungsergebnisse mit Dokumentation der Einzelnachweise inklusive einer Kartendarstellung.
- Dokumentation der Erfassungsmethoden inklusive Angaben zu Anzahl, Datum, Uhrzeit und Witterung, Standorte (z.B. begangene Transekte, Horchboxstandorte, Hawkwatch-Points) der einzelnen Erfassungstermine.
- Aussagen zu tatsächlich nachgewiesenen Individuenzahlen und der daraus abgeleiteten Größe der lokalen Population.
- Aussagen zur Anzahl der vom Vorhaben betroffenen Individuen einer Art (sowohl tatsächlich vorgefundenen als auch daraus abgeleitete Anzahl).
- Darstellung, der geplanten Minimierungs- und CEF-Maßnahmen (inklusive Monitoring) und Darstellung, warum das Vorhaben nicht durch Umsetzung von (weiteren) CEF-Maßnahmen realisiert werden kann.
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen:
 1. keine zumutbaren Alternativen,
 2. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
 3. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (europäische Vogelarten) der betroffenen Populationen ggf. mit Hilfe von FCS-Maßnahmen.

Zu 3.:

- Darstellung eines funktionierenden Maßnahmenkonzeptes aus Vermeidungs- Minimierungs-, ggf. CEF- und FCS-Maßnahmen inklusive zeitlichem Ablauf, Benennung der konkreten Flurstücke und Nachweis deren Eignung (z.B. vorhandene Habitatqualität und die erforderliche Habitataufwertung, ggf. inklusive erforderlicher dauerhafter Pflege, Erreichbarkeit für die Arten) für die Maßnahmenumsetzung.
- Untersuchungsergebnisse zu bereits vorhandenen Vorkommen der betreffenden Arten in den geplanten Maßnahmenflächen. Bei in der Regel bereits besiedelten Flächen ist eine plausible Darstellung erforderlich, wie artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden und eine Konkurrenz zu den bereits vorhandenen Individuen verhindert werden.
- Darstellung des Risikomanagements incl. Monitoring (Darstellung des methodischen und zeitlichen Umfangs) sowie Vorsorge- und Korrekturmaßnahmen (Darstellung der dafür vorgesehenen Maßnahmen incl. Benennung ggf. erforderlicher Flächen), falls die geplanten Maßnahmen nicht funktionieren sollten.
- Darlegung der dauerhaften Sicherung und Unterhaltung der Maßnahmen.